

## Verordnung

- des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 10.12.1998, ZI:920-5/208/1998, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 21.12.1981, ZI: 941-6/1981, wonach für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wurde, wie folgt abgeändert wird:

### § 1

Der § 5 hat zu lauten:

#### Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- |   |          |
|---|----------|
| a) einem Wachhund   | S 200,-- |
| b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird          | S 200,-- |
| c) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | S 150,-- |
| d) für alle übrigen Hunde   | S 300,-- |

### § 2

Der § 9 Abs. 3 hat zu lauten:

„Der Abgabensanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabensanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabensanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.“

### § 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.1999 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 11.12.1998

Abgenommen am: 18. Feb. 1999

